

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.04.1999

Geschäftszahl

98/05/0032

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/10/10 94/05/0290 5

Stammrechtssatz

Vorweg hat die Baubehörde zu prüfen, ob das Vorhaben mit der vorgeschriebenen Flächenwidmung vereinbar ist (Hinweis Hauer, Der Nachbar im Baurecht, vierte Auflage, Seite 234 ff). Um den jeweiligen Begriffsinhalt der einzelnen Widmungskategorien zu bestimmen und gegenüber anderen Kategorien abzugrenzen, muß auf die hierfür maßgeblichen Normen des NÖ ROG 1976 zurückgegriffen werden.